

Der Vollzugsdienst

2/2020 – 67. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Werbekampagnen für Nachwuchsgewinnung im Justizvollzug laufen auf Hochtouren

Unterstützung durch die Bundesregierung ist gewünscht

Seite 2

Von einer Dachbodensammlung zum Gefängnis-museum Hamburg

Ausstellung zeigt die Geschichte des hamburgischen Vollzuges

Seite 42

Arbeitsbetriebe sind ein wichtiger Pfeiler der Resozialisierung

AG Werkdienst zu Besuch im Ministerium für Justiz in Mainz

Seite 68

Die Coronakrise hat Deutschland und auch den Justizvollzug fest im Griff!

Foto: © creativeneko / stock.adobe.com

WIR!

stehen zusammen - für EUCH!

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug



INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Coronakrise hat Deutschland und auch den Justizvollzug fest im Griff
- 2 Nachwuchsgewinnung im Justizvollzug
- 3 BSBD-Bundesleitung im Gespräch mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Axel Müller
- 5 Die Seniorenvertretung informiert: Neue Regeln im Pflegefall
- 6 Seminar der Fachgruppe Tarif des BSBD in Fulda
- 7 Kommentar von René Müller: „Wie man es macht, macht man es verkehrt!“

LANDESVERBÄNDE

- 7 Baden-Württemberg
- 23 Bayern
- 27 Berlin
- 33 Brandenburg
- 38 Hamburg
- 44 Hessen
- 49 Mecklenburg-Vorpommern
- 52 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 72 Saarland
- 76 Sachsen
- 77 Sachsen-Anhalt
- 80 Schleswig-Holstein
- 83 Thüringen
- 79 Impressum



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Dörthe Kleemann	bsbd.brb-geschaeftsstelle@email.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Sven Stritzel	sven.stritzel@jva.bremen.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Oliver Mageney	oliver.mageney@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Ulrich Biermann	ulrich.biermann@jva-bielefeld-senne.nrw.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-isa.de www.bsbd-isa.de
Schleswig-Holstein	Thomas Steen	steen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 3/2020:



16. Juni 2020

Coronakrise hat Deutschland und auch den Justizvollzug fest im Griff



Covid 19, der Coronavirus bestimmt momentan das öffentliche Leben und hat Deutschland fest im Griff, so auch den Justizvollzug. Vom Staat und somit auch von unseren Kolleginnen und Kollegen wird gerade in Krisenzeiten wie diesen ein Höchstmaß an Professionalität erwartet, um die Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit der Bevölkerung gegen Kriminalität sicherzustellen.

Offizielle Hinweise, Verhaltensregeln und Verlautbarungen u. a. vom **Robert Koch Institut** findet man zahlreich im Internet, auch auf unserer **BSBD-Website**. Die eingerichteten Pandemiekommissionen, Arbeitsgruppen und Krisenstäbe in den Justizministerien stehen genau wie unsere Kolleginnen und Kollegen vor täglich neuen Herausforderungen.

Reichen die Materialressourcen an Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung für unsere Bediensteten? Welche Einschränkungen im Dienstbetrieb in den Justizvollzugsanstalten sind notwendig, um einerseits keine unnötige Unruhe zu verbreiten, andererseits einen höchstmöglichen Schutz gegen die Ausbreitung des Virus herzustellen? Wie können wir angesichts der Schließungen von Kitas und Schulen und auch bei Erkrankung von Kolleginnen und Kollegen ausreichend Personal zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes einsetzen? Wie gehen die Anstalten mit Verdachts- und bestätigten Infektionsfällen in den Haftanstalten um? Und vor allem, wie schütze ich mich und meine Familie?

Unsere Personalräte und Funktionsträger des **BSBD** beschäftigen sich mittlerweile täglich mit Anfragen von Kolleginnen und Kollegen. Nehmen Probleme und Anregungen zur Verbesserung der Situation in den Anstalten sowie Unsicherheiten von Bediensteten zur Klärung auf, leiten diese weiter oder klären sie vor Ort.

Um nicht noch Salz in die Wunde zu streuen, verzichten wir in diesem Beitrag, auf die bereits bekannten und bestehenden Probleme im deutschen Strafvollzug hinzuweisen. In Krisenzeiten wie diesen sollte auch dem Letzten bewusst werden, wie wichtig ein funktionierender Staat und ein funktionierender Justizvollzug für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in unserem Lande ist und welchen Einsatz man unseren Bediensteten gerade in Krisenzeiten

unter Einsatz der eigenen Gesundheit abverlangt. Der **BSBD** erwartet seitens der Justizministerien schon aus ihrem Eigeninteresse dafür Sorge zu tragen, dass unsere Bediensteten bestmöglich geschützt werden, um auch weiterhin die Versorgung der Gefangenen und die Sicherheit der Haftanstalten aufrecht erhalten zu können. Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sind dazu ebenso existenziell wie eine fortlaufende interne Information unserer Bediensteten.

Dazu gehören auch unspektakuläre Entscheidungen wie die Einschränkung oder das Verbot von Besuchen in Hafteinrichtungen, die Einrichtungen und das Vorhalten von Quarantänestationen – sofern noch nicht geschehen – zur Isolierung von Verdachts- und Infektionsfällen, eine zumindest temporäre personelle Verstärkung in Hafteinrichtungen, die mit der Aufnahme und Zuführung von Gefangenen betraut ist, sowie die Aussetzung oder Reduzierungen von Transporten und Verlegungen von Gefangenen. Um nur einige zu nennen. Nicht zu vergessen die Information auch den Gefangenen gegenüber, denn Unwissenheit führt zu Unsicherheit und damit zu Unruhe, die zu jeder Zeit gefährlich werden kann. Insofern ist es aus unserer Sicht auch wichtig, gut vorbereitet zu sein, sofern Unruhen in Haftanstalten eskalieren, wie

vor kurzem in italienischen Hafteinrichtungen infolge der Coronakrise. Unser Appell ist, auch in dieser Hinsicht sehr wachsam zu sein und mögliche Szenarien im Vorfeld zu durchdenken.

Von der Bevölkerung wird erwartet, dass sie soziale Kontakte in Zeiten der Pandemie einschränken, gleiches gilt für Gefangene, folgt man dem Grundsatz, dass das Leben in Haftanstalten dem Leben in Freiheit anzupassen ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, an uns liegt es, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten zu sorgen, bislang ist es uns gut gelungen. Der Zenit der Krise ist vermutlich noch nicht erreicht und wird uns auch zukünftig noch viel Kraft und Energie kosten.

Ein ganz großer Dank und Respekt gebührt Euch, die ihr täglich vor Ort euren Dienst verrichtet. Danke.

René Müller
BSBD-Bundsvorsitzender



René Müller

Kommentar

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der deutsche Justizvollzug ist Garant für Sicherheit und Resozialisierung und hat somit einen wichtigen Anteil an unserem Rechtsstaat. Im Ranking bei den alljährlichen **FORSA-Umfragen** liegt der Justizvollzug durchgehend im guten Mittelfeld. Dies zeigt, unsere Arbeit findet in der Bevölkerung Anerkennung. Dennoch erscheint es uns, als ob die Öffentlichkeit unser Wirken kaum wahrnimmt.

Mit der Kampagne „**Wir sind Rechtsstaat**“ will die Bundesregierung hervorheben, für was der deutsche Rechtsstaat steht und für wen er eintritt.

Besonders liegt der Bundesregierung mit dieser Kampagne am Herzen zu verdeutlichen, wer für die gute Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates sorgt. Dies ist auch ein Anliegen des **BSBD**, und wir beteiligen uns für Euch an dieser Kampagne der Bundesregierung.

Der vom **BSBD** beigesteuerte Slogan „**24 Stunden an 365 Tagen im Jahr leistet der Justizvollzug seinen Beitrag für Sicherheit und Resozialisierung in unserem Rechtsstaat**“ verdeutlicht die Verantwortung unserer Kolleginnen und Kollegen zu jeder Zeit. Der Justizvollzug übernimmt die Fürsorgeverpflichtung für die Bevölkerung.

Im Gegenzug erwarten wir als Gewerkschaft aber auch in gleichem Maße die Fürsorge des Dienstherrn für unsere Kolleginnen und Kollegen. Leider fehlt es hieran allzu oft!

Euer Bundesvorsitzender
René Müller



Auszug aus der Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

„Die Bundesregierung hat am 31. Januar 2019 gemeinsam mit den Bundesländern den Pakt für den Rechtsstaat beschlossen. Teil dieser Offensive für den Rechtsstaat ist eine Kampagne des Bundes, mit der der Rechtsstaat sichtbar und verständlicher gemacht werden soll. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat daher im Mai 2019 eine Kampagne in Auftrag gegeben, die einer breiten Öffentlichkeit die Bedeutung unseres demokratischen Rechtsstaats stärker ins Bewusstsein rücken soll. Die Kampagne soll zugleich die Vorteile und Errungenschaften des Rechtsstaats anschaulich darstellen. Im Mittelpunkt der Informationskampagne stehen die Grundrechte, die der Rechtsstaat allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert. Unter dem Claim „Wir sind Rechtsstaat“ werden die Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, aber auch die Chancengleichheit und der Schutz vor Diskriminierung thematisiert. Darüber hinaus werden wichtige rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung oder die richterliche Unabhängigkeit aufgegriffen.“

BSBD wünscht sich Unterstützung durch die Bundesregierung

Nachwuchsgewinnung im Justizvollzug

In den Bundesländern laufen die Werbekampagnen für dringend benötigtes zusätzliches Personal auf Hochtouren. In den Printmedien, Social Media, im Rundfunk und durch Plakatwerbung wird auf die verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Berufe im Justizvollzug aufmerksam gemacht und auch wir als **BSBD**, Fachgewerkschaft Strafvollzug, leisten unseren Beitrag zur Nachwuchsgewinnung. Doch die Länder alleine können diese Aufgabe nur schwerlich meistern. Der Arbeits-

markt bietet den Bewerbern zu viele Arbeitsmöglichkeiten zu attraktiveren Konditionen. Um hier konkurrieren zu können, erwartet der **BSBD** zuzüglich zu den bereits genannten Kampagnen eine weitergehende Unterstützung der Bundesregierung. Zwar kann der Bund durch die Förderalismusreform nicht direkt und finanziell in den Justizvollzug der Länder eingreifen, aber eine generelle und finanzierte Werbung durch das **BMJV** für die Arbeit im Justizvollzug in öffentlich-rechtlichen Medien

würde die Bundesländer in ihren Bemühen um neues geeignetes Personal aus unserer Sicht eine gute Unterstützung bieten. Beim letzten Treffen der Justizgewerkschaften mit **Bundesjustizministerin Lambrecht** wurde diese Bitte durch den **BSBD-Bundesvorsitzenden René Müller** ihr gegenüber klar zum Ausdruck gebracht. Auch an dieser Stelle möchte der **BSBD** diesen Wunsch gegenüber der Bundesregierung deutlich zum Ausdruck bringen.

René Müller, Bundesvorsitzender

Die BSBD-Bundesleitung im Gespräch mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten Axel Müller

Eine bundesweite Werbung für die Berufe im Justizvollzug ist notwendig

Am 27. Januar 2020 waren die Mitglieder der Bundesleitung beim Bundestagsabgeordneten und Mitglied im Rechtsausschuss des Bundestages Axel Müller in Berlin zu Gast. Die Bundesleitung hatte zahlreiche Themen im Gepäck.

Pakt für den Rechtsstaat

Der „Pakt für den Rechtsstaat“ ist eine politische Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, in der sich beide Seiten zur Verbesserung der Ausstattung von Justiz, Strafverfolgungsbehörden und Polizei in Deutschland verpflichtet haben.

Ziel ist es, den Rechtsstaat handlungsfähig zu erhalten und das Vertrauen in die rechtsstaatliche Demokratie zu stärken. Vom Bund wurden den Ländern im Rahmen des Paketes 200 Millionen Euro bereitgestellt. Der Pakt beinhaltet 2.000 Stellen für die Richterschaft und Staatsanwaltschaft sowie weitere Maßnahmen z. B. in den Bereichen Fortbil-



Gästeausweis Deutscher Bundestag.

dung, Digitalisierung, Imagekampagne, um die Bedeutung unserer großartigen, funktionierenden Justiz für eine demokratische Gesellschaft sichtbar zu machen, und eine Kampagne für die Nachwuchsgewinnung für die Justiz.

Welche Auswirkungen hat dieser Pakt für den Justizvollzug? Diese Frage stellte der **BSBD-Bundesvorsitzende René Müller** an den **Bundestagsabgeordneten Axel Müller**. **MdB Müller** zeigte auf, dass der Bund 200 Millionen Euro den Ländern im Rahmen des Paktes zur Verfügung gestellt hat. Das Geld stehe bereits den Ländern zur Verfügung, jedoch ist eine Weitergabe nur unter Angabe des Ausgabebezwecks durch die Länder möglich.

Die Benennung der konkreten Maßnahmen obliegt den Ländern. Dies ergebe sich bereits aus dem Grundgesetz und der Föderalismusreform. Hierzu seien die Länder – nach Auffassung von **MdB Müller** – bislang noch nicht in der Lage gewesen. Bei dem Stichwort

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit der DBV Dienstunfähigkeitsversicherung.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Sie leisten täglich viel im stressigen Arbeitsalltag. Die **DBV Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung** speziell für **Beamte** bietet Ihnen Schutz von Anfang an – egal, was kommen mag.

Lassen Sie sich von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten oder informieren Sie sich unter www.DBV.de.



190744

„Föderalismusreform“ kam selbstverständlich sofort durch den Bundesvorsitzenden **René Müller** der deutliche Hinweis, welche Probleme – nicht nur im Hinblick auf die Besoldung der Beamten – die 16 unterschiedlichen Landesregelungen im Vollzugsrecht aufwerfen. Die desaströse Personalausstattung im Justizvollzug versetzte die Anstalten leider nicht in die Lage, die vielseitigen Aufgaben sachgerecht umzusetzen.

BSBD-Bundesvorsitzender René Müller wünscht sich daher eine bundesweite Werbung in öffentlich-rechtlichen Medien für die Berufe im Justizvollzug. Dies wäre auch eine gute Unterstützung für die Bundesländer. Der Justizvollzug habe aktuell immer noch 2.000 offene

ausgeweitet. Um den Mangel an Abschiebehaftplätzen kurzfristig zu lösen, eröffnet dieses Gesetz bis 2023 die Unterbringung der Abschiebegefangenen in sämtlichen Hafteinrichtungen. Lediglich die bereits nach europäischem Recht zwingend vorgegebene Trennung von Strafgefangenen innerhalb dieser Hafteinrichtungen bleibt vorgeschrieben.

Aus Sicht des **BSBD** geht dieses Gesetz deutlich zu Lasten des Vollzuges. Grundsätzlich gehört die Vollziehung der Abschiebehaft nicht in den Zuständigkeitsbereich der Justiz.

Die Länder haben die Zuständigkeiten sehr unterschiedlich geregelt. Überwiegend liegt die Zuständigkeit bei den Innenministerien, teilweise kann sie je-

Aus Sicht des **BSBD** ist die Einrichtung von Hafteinrichtungen des Bundes („Bundesgefängnis“) für die Unterbringung von Inhaftierten gedacht, gegen die die Bundesstaatsanwaltschaft ermittelt und die dem extremistischem Spektrum zugeordnet werden. Auch dies ist aus gewerkschaftlicher Sicht ein sinnvoller Beitrag zur Stärkung der Durchsetzungsfähigkeit unserer Justiz.

Neben dem Umgang mit Terroristen, den extremistischen Rückkehrern aus der IS-Gebieten, fordert auch die Ingewahrsamnahme von als Gefährder eingestuften Personen in jeder Vollzugsanstalt Höchstleistungen in Organisation und Fachkompetenz von allen Bediensteten.

Regelvollzugsanstalten, welche häufig an ihre Belegungsfähigkeit stoßen, werden im Tagesablauf erheblich gestört, da die Hafthäuser regelmäßig unter Verschluss genommen werden müssen. Bei zentralen Einheiten in Form von Bundesgefängnissen kann eine optimalere Qualifizierung der Bediensteten besser sichergestellt werden.

Neben der vom einzelnen Gefangenen ausgehenden Bedrohung sind auch Kenntnisse von kulturellen Unterschieden oder gar untereinander verfeindeten Gruppierungen innerhalb einer Nationalität unabdingbar, um einen geordneten Vollzug sicherstellen zu können. Gerade die Inhomogenität der Gefangenenklientel erfordert besonders qualifiziertes Personal.

Respekt vor der staatlichen Gewalt

Auch der abnehmende Respekt vor der staatlichen Gewalt und somit gegenüber den Organen der Staatsgewalt wurde im Rahmen des Gespräches mit dem Bundestagsabgeordneten durch die Bundesleitung des **BSBD** thematisiert.

MdB Axel Müller sieht die Nachsteuerung im Strafraum des Strafgesetzbuches zum Delikt „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ als wichtiges Signal, auch wenn nach seiner Einschätzung die Richterschaft das vorherige Höchstmaß nicht im möglichen Umfang ausgeschöpft hat.

MdB Axel Müller sagte uns zu, sich des Themas „Gefährder im Justizvollzug“ anzunehmen und im Besonderen beim zuständigen Ministerium auf den Erlass von Durchführungshinweisen hinzuwirken.

Wir danken dem Bundestagsabgeordneten für sein Ohr und werden für unsere Mitglieder weiter in der Bundespolitik am Ball bleiben. Denn nur steter Tropfen höhlt den Stein! ■



Die **BSBD**-Bundesleitung im Gespräch mit **MdB Axel Müller (CDU)**.

Fotos (2): **BSBD** Bund

Stellen. Im Vergleich zu den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes kann der Justizvollzug mit attraktiver Arbeitsbedingung (Home-Office, familienfreundliche Arbeitszeiten) leider nicht punkten. Umso wichtiger ist eine Unterstützung bei der Nachwuchsgewinnung durch die Bundespolitik.

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Als weiteres Thema stand auf der Agenda der Bundesleitung die Umsetzung des zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnetes Rückkehrgesetz“). Dieses Gesetz zielt auf eine effektivere Durchsetzung der Ausreisepflicht ab. Durch dieses Gesetz wurden zwar die Voraussetzungen für die Sicherungshaft systematischer gefasst und die Haftgründe

doch auch im Familienministerium oder anderen Ministerien liegen, jedoch zu keinem Zeitpunkt im Bereich der Justizministerien. Dies macht auch Sinn, da wie bereits dargestellt der EuGH die Vorgabe gemacht hat, dass Abschiebegefangene strikt von Strafgefangenen zu trennen sind. Zwar ist in dem einen oder anderen Bundesland der Justizvollzug in Amtshilfe für das Innenministerium tätig, zum großen Teil jedoch hat der Vollzug bislang keine entsprechenden personellen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz „Geordnete Rückkehr“ liegen bislang jedoch noch nicht vor. „Wie kann der Vollzug eine solche Aufgabe ohne entsprechende Schulung und personelle Ausstattung bewältigen?“, dies fragt sich der **BSBD**.

Die Seniorenvertretung informiert:

Neue Regeln im Pflegefall

Wenn das Geld der Eltern nicht für den Platz im Pflegeheim reicht, mussten bisher grundsätzlich die Kinder einspringen. Doch seit Januar holt sich das Sozialamt nur noch Geld bei den Kindern zurück, wenn diese jeweils mehr als 100.000 Euro pro Jahr (rund 8.300 pro Monat) verdienen. Nachfolgend die wichtigsten Fragen und Antworten zum Angehörigenlastungsgesetz.

Worum geht es?

Werden Eltern pflegebedürftig, ohne die Kosten in einem Heim alleine bezahlen zu können, springt zunächst das Sozialamt mit der sogenannten Leistung „Hilfe zur Pflege“ oder anderen Leistungen ein. Soweit die Kinder unterhaltspflichtig sind, holt sich das Sozialamt das Geld dann von diesen zurück. Neu ist nun, dass ein Rückgriff auf die Kinder nur noch bei höheren Einkommen erfolgt.

Wird das Brutto- oder Nettoeinkommen zu Grunde gelegt?

Nach altem Recht, war es so, dass die Behörden eine Unterhaltspflicht des volljährigen Kindes auf Basis seines „bereinigten Netto-Einkommens“ und eines Selbstbehalts von mindestens 1.800 Euro pro Monat, den das Kind auf jeden Fall behalten durfte, ermittelten. Jetzt gilt eine Jahreseinkommensgrenze von brutto 100.000 Euro (rund 8.300 Euro pro Monat). Darunter darf das Sozialamt kein Geld vom Kind einfordern.

Was ist bei höherem Verdienst?

Da kommt es auf bestimmte Abzugsposten an. Vom Bruttoeinkommen gehen z. B. Ausgaben für die eigene Altersvorsorge sowie Werbungskosten ab.

Wie ist das mit dem Selbstbehalt?

Einem Kind mit Einkommen oberhalb der Verdienstgrenze verbleibt auf jedem Fall ein monatlicher Mindestselbstbe-

halt von netto 2.000 Euro (Ledige) oder 3.600 Euro (Verheiratete.) Die Werte gelten gemäß der „Düsseldorfer Tabelle“ in diesem Jahr und steigen jährlich leicht.

Tatsächlich behalten darf das Kind den Mindestselbstbehalt plus die Hälfte seines darüberliegenden Einkommens.

Was gehört zum Einkommen?

Die 100.000-Euro-Grenze gilt für alle Jahreseinkünfte zusammen. Das heißt, dass zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge zum Arbeitseinkommen hinzugerechnet werden.

Zählt das Einkommen des Ehepartners mit?

Nein. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales bleibt der Ehepartner bei der Überprüfung des Einkommens unberücksichtigt.

Was ist mit dem Eigenheim?

Häuser und Grundstücke spielen für die Berechnung ebenso keine Rolle wie der Wert von Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigem persönlichen Vermögen.

Anders sieht es für die pflegebedürftigen Eltern selbst aus: Bevor sie Sozialleistungen bekommen, müssen sie ihr Vermögen verwerten, ein Schonbetrag von 5.000 Euro pro Elternteil ausgenommen.

Muss ich jetzt etwas machen?

Wer bislang Elternunterhalt an das Sozialamt überwies, muss gemäß dem Ministerium keine weiteren Schritte einleiten, um von der Neuregelung zu profitieren.

Es werde „grundsätzlich vermutet“, dass das Einkommen unterhalb der 100.000-Euro-Grenze liegt. Laut Gesetz kann das Amt Einkommensnachweise nur dann verlangen, wenn es „hinreichende Anhaltspunkte“ für ein

Überschreiten dieser Grenze hat. Eine rückwirkende Erstattung von vor 2020 geleisteten Unterhaltszahlungen erfolgt nicht.

Muss ich für Geschwister mitbezahlen?

Ein unterhaltspflichtiges Kind muss den Anteil seiner Schwestern und Brüder, die weniger als 100.000 Euro erzielen, an den Pflegekosten der Eltern nicht mittragen. Nach den Angaben des Ministeriums haften die Geschwister prozentual anteilig nach ihrem Einkommen.

Was ist mit denen, die weiterzahlen?

Den Elternunterhalt, den Arbeitnehmer mit monatlich 4.500 Euro netto künftig leisten muss, wird vom Deutschen Anwaltsverein auf rund 970 Euro beziffert. Beamte können nach diesen Berechnungen ab einem Nettoeinkommen von monatlich 4.900 Euro mit 1.192 Euro Unterhalt in Regress genommen werden. Bei diesen Berechnungen werden jeweils Aufwendungen für die Altersvorsorge beider Personengruppen berücksichtigt.

Noch selbst pflegen?

Im Vorfeld der Novelle wurden Befürchtungen laut, dass Angehörige ihre Eltern nun häufiger in einem Heim unterbringen, statt sie zuhause selbst zu pflegen, da sie ja kein Geld mehr zuschießen müssten. Das Ministerium ist jedoch der Auffassung, es werde dem Vorrang ambulanter Pflege vor stationärer Pflege nicht widersprochen.

Vielmehr erlaube die Regelung überlasteten, verantwortungsbewussten Angehörigen, die Pflege bei Notwendigkeit abzugeben, ohne finanzielle Folgen für die gesamte Familie befürchten zu müssen.

*Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenvertreter*



Foto: © lenets_tan / stock.adobe.com

Seminar der Fachgruppe Tarif des BSBD in Fulda

Kollege Manfred Kühne aus Brandenburg aus der AG-Tarif verabschiedet

Vom 26. bis 28. Februar 2020 trafen sich die Tarifvertreter der Länder zu einem Seminar in Fulda. Der Bundesvorsitzende René Müller und der Vorsitzende der AG Tarif Sönke Patzer konnten 14 der 16 Bundesländer begrüßen.

Die Themen waren:

- Eingruppierung im TV-L
- dbb im Verhältnis zu den Mitgliedsgewerkschaften
- Ablauf der Tarifverhandlungen in Potsdam
- Streik, rechtlicher Hintergrund und konkrete Planung mit Praxisbezug
- Krankengeldzuschuss.

Nach der Begrüßung durch den Bundesvorsitzenden René Müller und des anschließenden Tätigkeitsberichts unseres Vorsitzenden der AG Tarif Kollege Patzer ging es unter seiner Leitung sogleich mit dem Thema Eingruppierung im TV-L los. Ein Thema, welches sehr breit gefächert ist und immer wieder Fragen aufwirft, da im Justizvollzug die verschiedensten Berufsgruppen vorzufinden sind.

Die Anstellung, Beförderung und Besoldung von verbeamteten Kolleginnen und Kollegen ist davon abhängig, dass

eine ganz bestimmte Planstelle in einem Stellenplan vorhanden ist. Dies trifft auf Tarifbeschäftigte nicht zu.

Der Arbeitgeber kann tarifliche Ansprüche nach einer bestimmten Entgeltgruppe nicht unter Berufung auf haushaltsrechtliche Vorschriften oder auf nicht vorhandene Stellen zurückweisen.

Hier gilt der umgekehrte Fall.

Der Arbeitgeber hat den Stellenplan so einzurichten, dass dieser mit den Tätigkeitsmerkmalen der Beschäftigten im Einklang steht. „Ist meine Tätigkeit höherwertiger als meine jetzige Eingruppierung, dann muss die Höhergruppierung erfolgen“.

Für den zweiten Tag konnten wir den Kollegen Matthias Berends vom dbb Berlin gewinnen. Am Vormittag wurden die Themen Verhältnis zu den Mitgliedsgewerkschaften und Ablauf von Tarifverhandlungen besprochen.

Aus den Reihen unserer Tarifvertreter war gerade zu den letzten Tarifverhandlungen die ein oder andere kritische Frage zu beantworten.

Deshalb war es ja auch umso wichtiger, dass Kollege Berends über den Ablauf von Tarifverhandlungen berichtete.

Am Nachmittag waren die Themen Streik und Durchführung mit konkretem Praxisbezug ein weiteres wichtiges Thema.

Allen Teilnehmern war klar, dass bei vielen Kolleginnen und Kollegen, die ein Streik betrifft, noch sehr viel Unsicherheit herrscht. Auch eine Motivation unserer verbeamteten Kolleginnen und Kollegen ist sehr wichtig. Für beide Gruppen geht es bei jeder Tarifverhandlung um sehr viel.

Zwischen den einzelnen Themen haben wir uns alle sehr schweren Herzens von unserem Kollegen Manfred Kühne aus Brandenburg verabschiedet. Für Manfred war dies sein letztes Auftreten beim AG-Tarif. Manfred geht in den wohlverdienten Ruhestand. Wir verlieren nicht nur einen Kollegen mit Fachwissen und Engagement, sondern auch eine „tolle Type Mensch“.

Am Vormittag des letzten Tages wurden allgemeine Themen des TV-L angesprochen; unter anderem Krankengeldzuschuss, befristete Arbeitsverträge und die Bearbeitung von Anfragen des Vorsitzenden Kollege Patzer.

Sönke Patzer

Vorsitzender AG Tarif im BSBD
Stv. Bundesvorsitzender



René Müller und Sönke Patzer verabschiedeten Manfred Kühne (Mitte) in den wohlverdienten Ruhestand.



Von links: Sabine Glas, Vors. AG Tarif Sönke Patzer, Matthias Berends dbb, Bundesvorsitzender René Müller. Fotos (4): BSBD Bund



Blick in die Teilnehmerrunde



Kommentar

In den vergangenen Jahren haben wir uns im Vollzugsdienst immer wieder mit dem Verfahren gegen drei Justizvollzugsbedienstete vor dem Landgericht Limburg wegen des Verdachtes der Beihilfe zum Mord auseinandergesetzt.

In der letzten Ausgabe konnten wir endlich den Freispruch verkünden. Sie erinnern sich: Das Landgericht Limburg hatte gegen zwei Beamte und eine Beamtin Anklage wegen Beihilfe zum Mord erhoben, da nach Meinung der Staatsanwaltschaft die Bediensteten ihre Sorgfaltspflicht im Prüfungsverfahren von vollzugsöffnenden Maßnahmen verletzt hatten und so einem wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis verurteilten Straftäter die weitere Strafverbüßung im offenen Vollzug ermöglichten. Der Gefangene fuhr erneut während seiner Unterbringung im offenen Vollzug ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis und verschuldete dadurch einen Verkehrsunfall – nachdem ihn die Polizei stellen wollte – in deren Folge eine junge Frau zu Tode kam. Ein tragisches Geschehnis.

Das Landgericht Limburg sah damals einen kausalen Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Vollzugsbediensteten den Täter im offenen Vollzug unterzubringen und dem Tod der jungen Frau.

Dieser Fall hat deutlich gemacht, welche Risiken Vollzugsbedienstete tragen, wenn sie in Ausübung des Ermessensspielraums vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erprobung dem Gefangenen gewähren und sich mit den Folgen dieser Entscheidung möglicherweise auf der Anklagebank wiederfinden.

Nun sind wir schon wieder mit einer gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung „Unterbringung im offenen Vollzug“ konfrontiert, jedoch genau in umgekehrter Konstellation. Das Hanseatische Oberlandesgericht (5. Strafsenat 5 Ws 61/19 Vollz) hat kurze Zeit nach dem BGH Urteil zum Fall Limburg in einem Rechtsbeschwerdeverfahren festgestellt, dass die Ablösung eines Strafgefangenen aus dem offenen Vollzug, auf Grund des Verdachtes der Begehung einer neuen Straftat aus dem offenen Vollzug heraus, nicht rechtmäßig war.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Amtsgericht Hamburg hatte gegen einen Gefangenen, der als Freigänger im offenen Vollzug eine Freiheitsstrafe wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz untergebracht war, einen Durchsuchungsbeschluss erlassen, da er in Verdacht stand, Kokain illegal erworben und dieses weiter veräußert zu haben.

Die staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse, die zum Erlass des Durchsuchungsbeschlusses geführt hatten, basierten auf polizeilichen Ermittlungen. Insbesondere Angaben eines Informanten, Erkenntnisse aus der Überwachung der Telefonanschlüsse des Gefangenen und potentieller Mittäter sowie Observationen. Nachdem der Anstalt der Durchsuchungsbeschluss bekannt geworden ist, wurde

„Wie man es macht, macht man es verkehrt!“



BSBD-Bundesvorsitzender René Müller

der Gefangene – sicherlich keine ungewöhnliche Praxis – sofort aus dem offenen Vollzug abgelöst, da zu befürchten war, dass er die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung neuer Straftaten genutzt hat.

Der Ablösungsbescheid stützte sich natürlich nur auf die mit dem Durchsuchungsbeschluss bekannt gewordenen Verdachtsmomente und Erkenntnisse. Dies war nach Auffassung des Gerichtes jedoch nicht ausreichend. Die Vollzugsbehörde sei verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustrengen und zumindest eine Auskunft bei der Staatsanwaltschaft zu erlangen. Alleine der Anfangsverdacht der Begehung von einschlägigen Straftaten aus dem offenen Vollzug heraus, reichte dem OLG nicht als Ablösegrund aus. Die Vollzugsbehörde sei verpflichtet, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Entweder durch eigene Ermittlungen oder

durch Einholung einer dienstlichen Auskunft der Staatsanwaltschaft. Die Verdachtsmomente müssen über den bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgegebenen Anfangsverdacht hinausgehen. Solange der Tatverdacht nicht über einen bloßen Anfangsverdacht hinausgehe, sei eine Ablösung aus dem offenen Vollzug nicht rechtmäßig, so die Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes. Als Vollzugsbediensteter kann ich nur resigniert feststellen: „Wie man es macht, macht man es verkehrt!“ Beim Limburger Landgericht reichte das Merkmal der Vorhersehbarkeit aus, um die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft in Hessen zu den Überlegungen zu bringen, dass eine Beihilfe zum Mord durch die Vollzugsbediensteten vorliegen könnte.

In Hamburg genügte der Anfangsverdacht nach Auffassung der Richterschaft nicht aus, um eine Ablösung aus dem offenen Vollzug zu begründen.

Ich bin kein Jurist und kann sicherlich nicht die Gesetztexte so scharfsinnig und präzise sezieren, wie diese Berufsgruppe es versteht. Dennoch sagt mir mein klarer Menschenverstand und meine langjährige Berufserfahrung im Fall von Hamburg: „Hier liegt eine Vorhersehbarkeit der Begehung von neuen Straftaten durchaus auf der Hand!“

An diesen Beispielen wird deutlich, in welche Ambivalenz unsere Bediensteten durch derartige gerichtliche Entscheidungen gebracht werden. Einerseits den Resozialisierungsgedanken zu verfolgen, andererseits für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen.

Der Ermessenspielraum wird immer weiter eingeschränkt und die Rechtmäßigkeit der vollzuglichen Entscheidung derart hinterfragt, dass ein konsequentes Handeln fast nicht mehr möglich ist.

Das Einzige was bleibt, ist eine permanente Verunsicherung unseres Personals.

René Müller
Bundesvorsitzender